

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 465.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen. Vom 21sten März 1818.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoss und das Abfahrtsgeld auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange anzuhoben; so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besonderen Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung vom 23ten Juni v. J. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preussen und Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten und in beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Schloß Engers, den 21sten März 1818.

Der Staats-Kanzler
E. Fürst v. Hardenberg.
